

Antrag auf Erteilung eines Passersatzdokuments

Landratsamt Cham
Ausländeramt
Rachelstr. 6
93413 Cham

**Bitte den Antrag am PC oder
in Druckbuchstaben ausfüllen!**

Telefon: 09971/78-0

Telefax: 09971/845-0

auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de

Ich beantrage die Ausstellung eines

- Reiseausweis für Flüchtlinge
 Ausweisersatz

- Reiseausweis für Ausländer
 Reiseausweis für Staatenlose

Antragsteller:

Name, ggf. Geburtsname:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Telefon:		E-Mail:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Augenfarbe:	Größe (cm):
Staatsangehörigkeit (bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben): Jetzige: evtl. frühere:		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend			ggf. seit:
Straße, Hausnummer (Deutschland):		PLZ:	Ort:

Ausstellungsgrund:

(Tragen Sie hier die Gründe ein, warum Sie keinen Reisepass aus Ihrem Heimatland erhalten können und legen Sie entsprechende Nachweise z.B. Bestätigung der Botschaft zusammen mit dem Antrag vor.)

Wichtige Hinweise nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 a) und § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Ich wurde darauf hingewiesen, dass:

- es nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG ein **schwerwiegendes Ausweisungsinteresse** darstellt, wenn ich in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Anwenderstaates des Schengener Durchführungsübereinkommen durchgeführt wird, im In- oder Ausland **falsche oder unvollständige Angaben** zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung mache oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörde mitwirke.
- unrichtige oder unvollständige Angaben** den **Straftatbestand** des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllen. Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Es stellt ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dar, wenn ein Ausländer gegen Rechtsvorschriften verstößt, wozu auch unvollständige und unrichtige Angaben zum vorstehenden Sachverhalt gehören (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Ein erteilter Aufenthaltstitel kann zurückgenommen werden.

- ich **meine Belange und für mich günstigen Umstände**, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise unverzüglich beizubringen habe. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§ 82 Abs. 1 AufenthG).
- für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine **Bearbeitungsgebühr** erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird.

Ich beantrage das Passersatzdokument für den Zeitraum von _____ bis _____

Mir ist bekannt, dass für die Bearbeitung des Antrages eine Gebühr erhoben wird. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung des Aufenthaltstitels nicht zurückgezahlt.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ferner erkläre ich, dass derzeit kein Verfahren nach dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht gegen mich eingeleitet ist.

1 aktuelles biometrisches Passfoto
(bitte nicht festkleben)

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Ausländerbehörde, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden zur Antragsbearbeitung innerhalb der Ausländerbehörde erhoben. Diese umfasst die gesetzlich übertragenen Aufgaben. Empfänger der Daten ist die Ausländerbehörde des Landratsamtes Cham, Sachgebiet 61.

Zwecke der Verarbeitung:

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben c und e DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG und den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen der

- §§ 86 ff. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- § 11 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)
- § 7 Asylgesetz (AsylG)
- §§ 6, 7 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) verarbeitet

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 6 AZRG zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten, um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmisbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, aber auch um Ihre Integrität zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an:

Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meldebehörden, Sicherheitsbehörden, Sozialleistungsträger, Zollverwaltung, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsgerichte, sonstige Vollstreckungsbehörden, Auswärtiges Amt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sollte es erforderlich und gesetzlich zulässig sein, werden Ihre Daten an die zuständige Behörde Ihres Heimatlandes weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten werden zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gelöscht, bei Einbürgerung und im Todesfall nach fünf Jahren. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zehn Jahre, nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes abgelaufen ist, gelöscht.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können Sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Aufgrund Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten sind Sie verpflichtet, auf Verlangen gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten zu machen. Verstöße dagegen sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbewehrt.